

3. **Ubergabe** erfaßt sowohl das Verraten als auch das Ausliefern von Nachrichten. Zu den Begriffen **Sammeln und Zugänglichmachen** vgl. § 97 Anm. 3.

4. Der **Vorsatz** muß die Kenntnis des Täters umfassen, daß er für eine in § 97 genannte Stelle oder Person der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten sammelt usw. Er braucht die Tätigkeit und Arbeitsweise dieser Stellen oder Personen nicht genau zu kennen. Er muß wissen, daß die Nachrichten ge-

eignet sind, den Interessen der DDR einen Nachteil zuzufügen. Eine Kenntnis des Täters über die tatsächliche Art und Weise der Verwertung der von ihm gelieferten Nachrichten gegen die DDR ist nicht erforderlich.

5. Zur **Vorbereitung** und zum **Versuch** vgl. § 97 Anm. 5.

6. **Tateinheit** zu § 106 ist möglich. Gegenüber § 219 Abs. 2 ist § 99 das speziellere Gesetz.

§100

Landesverräterische Agententätigkeit

(1) Wer zu den im § 97 genannten Stellen oder Personen Verbindung aufnimmt oder sich zur Mitarbeit anbietet oder diese Stellen oder Personen in sonstiger Weise unterstützt, um die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. Dieser Tatbestand geht von der verfassungsmäßigen Treuepflicht der Bürger der DDR aus, keine Verbindungen zu ausländischen Stellen oder Personen zum Schaden der DDR aufzunehmen. Zugleich richtet er sich gegen gegnerische Versuche, Bürger der DDR in die subversive Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik oder ihre Verbündeten einzubeziehen.

2. **Begehungsweisen** des Tatbestandes sind, daß der Täter hinsichtlich der in § 97 genannten Stellen oder Personen:

— **Verbindung aufnimmt**

Das ist die aktive oder passive Kontaktaufnahme mit dem Ziel der einmaligen, zeitweiligen oder dauernden Verbindung.

Von wem die Initiative für diese Verbindung ausgeht, ist für die Begründung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung nicht bedeutsam.

— **sich zur Mitarbeit anbietet**

Dazu gehört das schriftliche, mündliche oder in sonstiger Weise erfolgte Anbieten zur Mitarbeit, wobei diese auf eine einmalige, zeitweilige oder ständige Mitarbeit gerichtet sein kann.

Eine konkrete Vorstellung über die Mitarbeit und eine Reaktion der in § 97 genannten Stellen oder Personen auf das Angebot sind für die Erfüllung des Tatbestandes nicht erforderlich.

Erfolgt das Anbieten zur Mitarbeit auch hinsichtlich von geheimzuhaltenden Nachrichten, ist § 98, hinsichtlich der Übermittlung von der Geheimhaltung nicht unterliegender Nachrichten § 99, nicht § 100 anzuwenden.

— **Unterstützung in sonstiger Weise leistet**

Hiermit werden alle Handlungen der Zusammenarbeit, Unterstützung und Förderung der in § 97 genannten